



Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

Association Suisse des Contrôles Electriques

Associazione Svizzera dei Controlli di impianti Elettrici

Associazion Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas

VSEK

ASCE

Statuten Sektion Bern

Version vom Januar 2007

INHALTVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Name und Rechtsform.....	3
Art. 2. Sitz	3
Art. 3. Sektionsgebiet.....	3
Art. 4. Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 5. Mitgliedschaft	4
Art. 5.1 Mitglieder.....	4
Art. 5.2 Weitere Mitglieder.....	4
Art. 5.2.2 Senioren- und Freimitglieder.....	4
Art. 5.3 Allgemeines.....	4
Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 7. Mitgliederbeitrag.....	4
Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes.....	5
III. Organisation und Wahlen.....	6
Art. 11. Organe	6
Art. 12. Stimm- und Wahlrecht.....	6
Art. 13. Wahl des Zentralvorstandes	6
Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Zentralvorstandes	6
Art. 15. Wahl der Revisionsstelle	6
Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle.....	6
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe	7
Art. 17. Generalversammlung	8
Art. 18. Sektionen	7
Art. 19. Fristen	8
Art. 20. Anträge.....	8
Art. 21. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	8
Art. 22. Protokoll	8
Art. 23. Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 24. Vorstand.....	8
Art. 25. Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	9
Art. 26. Revisionsstelle	10
Art. 26.1 Delegierte.....	10
Art. 27. Kommissionen und Arbeitsgruppen	10
V. Finanzen	11
Art. 28. Geschäfts- und Rechnungsjahr	11
Art. 29. Entschädigungen.....	11
Art. 30. Beitragsbefreiung	11
Art. 31. Einnahmen	11
Art. 32. Ausgaben	11
Art. 33. Verbandsvermögen	11
Art. 34. Haftung.....	11
VI. Schlussbestimmungen	12
Art. 35. Statutenänderungen	12
Art. 36. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens	12
Art. 37. Unvorhergesehene Fälle	12
Art. 38. Verbandsmitgliedschaften	12
Art. 39. Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „**Verband Schweizerischer Elektrokontrollen**“ nachstehend VSEK genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als Schweizer Dachverband. Der Verband organisiert sich in mehreren Sektionen die Regional verankert sind. Die vorliegenden Statuten der Sektionen bilden eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten, damit die Sektionsgeschäfte ordnungsgemäss erledigt werden können. Die Vorgaben von Auftritt und Logo sind vom Dachverband zu übernehmen.

Art. 2 Sitz

Sitz der Sektion ist der Wohnort des amtierenden Sektionspräsidenten.

Art. 3 Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Bern sowie Teile vom Wallis und des Kantons Solothurn.

Art. 4 Zweck

Der Sektionsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.

Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:

- Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber der Dachorganisation
- Koordination und Förderung von Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in der Sektion
- Durchführung und Förderung der Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und deren Weisungen und deren Anwendung in der Sektion
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern der Sektion
- Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikation

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 5.1 Mitglieder

- Erfolgt gemäss den schweizerischen Statuten

Art. 5.2 Weitere Mitglieder

Art. 5.2.1 Ehrenmitglied

Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.

Art. 5.2.2 Senioren- und Freimitglieder

Der Status von Senioren- und Freimitgliedern wird neu nicht mehr vergeben. Bestehenden, wird die Besitzstandwahrung gewährt.

Art. 5.3 Allgemeines

Alle in der Kontrollbewilligung aufgeführten Elektro- Sicherheitsberater der juristischen Personen, sind bei der zuständigen Sektion als Einzelmitglieder mit den Rechten und Pflichten gemäss Art. 5 zu führen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand am Wohnort oder Wohnsitz des neuen Mitgliedes. Wird das Aufnahmegesuch vom Sektionsvorstand abgelehnt, kann ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug (nicht älter als 30 Tage) und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragenen Elektro- Sicherheitsberater, sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird pro Jahr festgelegt und besteht aus zwei Teilen
- Die Beitragshöhe an die Zentralkasse des Dachverbandes, wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt
- Der Beitrag an die Sektion
- Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe des Sektionsbeitrages
- Der Sektionsbeitrag ist bis 31. Mai fristgerecht zu entrichten
- Bisherige Seniorenmitglieder bezahlen den ZV-Beitrag
- Der Sektionsvorstand und allfällige ZV-Mitglieder können vom Beitrag befreit werden
- Bisherige Frei- und Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei

Der Mitgliederbeitrag dient zur Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder den Statuten entsprechend zu unterstützen.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Tod, Konkurs, Tätigkeitseinstellung. Die Tätigkeitseinstellung gilt nur für die juristische Person.
- Kündigung eines Elektro- Sicherheitsberaters bei einer juristischen Person muss innerhalb von 14 Tagen durch die juristische Person gemeldet werden. Bei nicht einhalten der Meldepflicht bleiben die Verpflichtungen bestehen.
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes, muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden, und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.
- Ausschluss eines Mitgliedes

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitgliedern welche:

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektion.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen infolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Sektionsvorstand
- Revisionsstelle
- Delegierte

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder Art. 5.2.2 und Seniorenmitglieder Art. 5.2.2 der Sektionen mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit an der Generalversammlung hat der Präsident der Sektion den Stichentscheid.

Art. 13 Wahl des Sektionsvorstandes

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Widerwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in den folgenden das relative Mehr. Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15 Wahl der Revisionsstelle

Die **Generalversammlung** wählt 2 Revisoren (1. Revisor, 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und entsprechend an der **Generalversammlung** schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Spätestens nach einer Amtsperiode muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, jedoch mindestens 50 Tage vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt.

Zutritts- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Art. 12.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Sektionsvorstand bestimmt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes
- Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderung
- Auflösung der Sektion Bern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte

Art. 18 Sektionen

Die Sektionen organisieren sich gleich wie der Zentralvorstand und haben entsprechend ihren Geschäften, eine Generalversammlung vor der schweizerischen Delegiertenversammlung abzuhalten.

Die Sektionen haben eigene Statuten sinngemäss den Statuten des VSEK.

Art. 19 Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Sektionsvorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 20 Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich per Postweg an den Sektionspräsidenten einzureichen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35 - 37. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 22 Protokoll

Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich per Post, 15 Tage vor der Versammlung, an den Präsidenten zu richten.

Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diese nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und Redaktor. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung zusätzlich ein oder mehrere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Vorstandssitzungen zu organisieren
- Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Generalversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Die Bestimmung für die Austragung der nächsten Generalversammlung
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externe Kommissionen und Arbeitsgruppen des erweiterten Zentralvorstandes
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Verbandsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes
- Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter.

Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a. Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und führt gemeinsam mit dem Vize-Präsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 24 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

b. Vize-Präsident

- Vertretung des Präsidenten
- Pfllegt die Beziehungen zu Sponsoren
- Public Relations, insbesondere um neue Mitglieder zu werben

c. Sekretär

- Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Korrespondenzführung
- Führt eine vollständige Liste der Mitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben
- Verwaltet das Archiv der Sektion

d. Kassier

- Buchhaltungsführung
- Zahlungsverkehr verwalten. Bei Beträgen > CHF 5000.- mit Rücksprache vom Vorstand
- Inkasso der Sektionsbeiträge
- Information über den Stand der Finanzen an den Vorstand
- Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
- Verantwortlich für die Steuererklärung
- Verantwortlich für das Ressort Finanzen

e. Redaktor

- Verantwortlich für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, INFO-Heft, usw.
- Schlägt dem Vorstand neue Konzepte der Informationsmittel vor
- Verantwortlich für den Verkauf der Werbeflächen in den Informationsmitteln

Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 26.1 Delegierte

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Diese erhalten entsprechend der Beschlussfassung der Generalversammlung (gem. Art. 17) zu den Anträgen des schweizerischen Dachverbandes die Aufgabe, diese an der Schweizerischen Delegiertenversammlung einstimmig zu vertreten.

Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. die Arbeitsgruppe ernennt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören. Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes erstellen.

V. Finanzen

Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgelder, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 30 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Veranstaltungen
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 32 Ausgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 24.

Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Sektionsvorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 33 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Vorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 25. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen gemäss Art. 17. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassierers werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft gemäss Art. 26.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 34 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenänderungen Sektion

Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen ist Art. 19 bis 21 zu beachten.

Art. 36 Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 19, 20 und Art. 23 zu beachten.

Art. 37 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden, bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 38 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung angliedern, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung
Datum: 2. März 2007 Ort: Schönbühl

Der Sektionspräsident

Der Sekretär

Martin Wenger

Marko Bozic